



Pädagogische  
**Hochschule**  
Steiermark

# Mitteilungsblatt

## der Pädagogischen Hochschule Steiermark

---

Studienjahr 2014/15

30.04.2015

14d. Stück

---

## Curriculum für den Lehrgang Das sonderpädagogische Gutachten

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:  
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:  
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

---

Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark

A: Hasnerplatz 12 | Theodor-Körner Straße 38 | Ortweinplatz 1, 8010 Graz; T: +43 316 8067 0; E: [office@phst.at](mailto:office@phst.at); H: [www.phst.at](http://www.phst.at)



**Pädagogische  
Hochschule  
Steiermark**

Verordnung der **Studienkommission**  
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**  
vom 31.05.2010

Genehmigung durch das **Rektorat**  
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**  
am 22.06.2010

Kenntnisnahme durch den **Hochschulrat**  
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**  
vom 22.06.2010

gemäß Hochschulgesetz 2005  
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.3.2006)  
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006  
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)

Aktualisierte Version vom 24.03.2015

**Curriculum**

**für den Lehrgang**

**Das**  
**sonderpädagogische**  
**Gutachten**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Teil I: Qualifikationsprofil</b> .....	<b>4</b>
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze .....	4
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums .....	4
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien .....	4
<b>Teil II: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>5</b>
§ 4 Organisationseinheit .....	5
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf .....	5
§ 6 Gestaltung der Studien .....	5
§ 7 Umfang und Zeitplan .....	5
§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen .....	5
§ 9 Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung .....	6
§ 10 Abschluss .....	6
<b>Teil III: Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien</b> .....	<b>6</b>
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien .....	6
<b>Teil IV: Modulraster</b> .....	<b>7</b>
<b>Teil V: Modulübersicht</b> .....	<b>8</b>
<b>Teil VI: Modulbeschreibungen</b> .....	<b>9</b>
<b>Teil VII: Prüfungsordnung</b> .....	<b>12</b>
§ 12 Geltungsbereich .....	12
§ 13 Vorbemerkung .....	12
§ 14 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten .....	12
§ 15 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren .....	12
§ 16 Anwesenheit .....	13
§ 17 Generelle Beurteilungskriterien .....	13
§ 18 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen .....	13
§ 19 Prüfungswiederholungen .....	14
§ 20 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen .....	14
§ 21 Prüfungen und Beurteilungen über einzelne Module / Lehrveranstaltungen .....	14
§ 22 Nähere Bestimmungen über den Lehrgangsabschluss und die Abschlussarbeit (Erstellung eines Mustergutachtens) .....	15
§ 23 Lehrgangsabschluss .....	15
<b>Teil VIII: Schlussbemerkungen</b> .....	<b>16</b>
§ 24 In-Kraft-Treten .....	16
<b>Teil IX: Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>16</b>
§ 25 Begutachtungsverfahren .....	16
§ 26 Eingebundene Institutionen und Personen .....	16
§ 27 Ergebnisse .....	16
<b>Teil X: Anhang</b> .....	<b>17</b>

## **Teil I: Qualifikationsprofil**

### **§ 1**

#### **Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze**

Das Sonderpädagogisches Gutachten ist eine unabhängige Expertise einer Sonderschullehrerin / eines Sonderschullehrers mit entsprechender Qualifikation. Es erhebt im Gegensatz zur medizinischen und psychologischen Sicht den auf den jeweiligen Lehrplan bezogenen aktuellen Entwicklungsstand eines Kindes unter Einbeziehung des Umfeldes im Hinblick auf eine angemessene Förderung.

Im Rundschreiben Nr.19/2008 des bm:ukk wird explizit darauf hingewiesen, dass neben der praktischen Erfahrung eine entsprechende Fortbildung / Qualifikation für die Gutachter/innen Tätigkeit erforderlich ist.

Diese Tätigkeit setzt das Wissen um gesetzliche und wissenschaftliche Grundlagen sowie notwendige Kompetenzen in den Bereichen Diagnostik, Beratung, Kommunikation und Dokumentation voraus. Von der Gutachterin / dem Gutachter verlangt die systemische Zusammenschau neben der Analyse von Lernumgebungen auch Kenntnisse über regionale Strukturen und Netzwerke.

### **§ 2**

#### **Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums**

Das Curriculum des Lehrgangs wurde durch eine bundesweite Arbeitsgemeinschaft erstellt. Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsexternen bzw. PH-externen Personen für die Steiermark beteiligt:

- LSI Sabine Haucinger, BEd, LSR für Steiermark

### **§ 3**

#### **Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien**

Im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung wurde ein bundesweit einheitliches Lehrgangskonzept für die Erstellung Sonderpädagogischer Gutachten erarbeitet. Das Curriculum vereint wissenschaftliche Erkenntnisse mit praktischen Erfahrungen. Die Umsetzung erfolgt über die Pädagogischen Hochschulen.

Auch die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt.

## **Teil II: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 4 Organisationseinheit**

Der Lehrgang „Das sonderpädagogische Gutachten“ ist ein Lehrgang in der Weiterbildung der Organisationseinheit Institut 3, Institut für Fort- und Weiterbildung - Vorschulstufe und Grundstufe der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Frau Dr.<sup>in</sup> Andrea Holzinger, mailto: i3@phst.at und wird im Auftrag des LSR für Steiermark organisiert und durchgeführt.

### **§ 5 Geltungsbereich und Bedarf**

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs „Das sonderpädagogische Gutachten“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

### **§ 6 Gestaltung der Studien**

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

### **§ 7 Umfang und Zeitplan**

Der (Hochschul)Lehrgang umfasst eine Dauer von 2 Semestern und einen Arbeitsaufwand von 6 ECTS. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Studienjahr 2015/16 festgesetzt. Das Curriculum stellt eine Gesamtübersicht über den Lehrgang dar, da eine flexible Konzeption notwendig ist aufgrund der regional unterschiedlichen Organisationsformen in den Bundesländern (z.B. Semesterverteilungen der Lehrveranstaltungen auf 1 Semester möglich, jedoch auf 2 von der bundesweiten Arbeitsgruppe empfohlen).

### **§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen**

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

## **§ 9**

### **Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung**

Die Selbststudienanteile dieses Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit des Gesamtworkloads (vgl. BMUKK-20.030/00001-I/12/2008). Die Absolvierung der Module erfordert die selbstständige Aneignung von Fachliteratur sowie die Abfassung von schriftlichen Arbeiten, woraus ein Zeitaufwand entsteht, der mitunter die Grenze von 50% des Gesamtworkloads des jeweiligen Moduls übersteigt

## **§ 10**

### **Abschluss**

Nach der erfolgreichen Absolvierung des Lehrgangs wird den Teilnehmer/innen ein Lehrgangszeugnis ausgefertigt.

## **Teil III:**

### **Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien**

## **§ 11**

### **Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien**

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 (3) HG 2005 und des § 19 (1) HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- abgeschlossenes Lehramtsstudium für Sonderschulen
- aktives Dienstverhältnis (Zielgruppe: im Dienst stehende Sonderschullehrer/innen)
- einschlägige mehrjährige Berufserfahrung
- Nominierung durch Schulaufsicht I. bzw. II. Instanz
- Zeitpunkt der Anmeldung (fristgerechte Anmeldung gemäß Ausschreibung über das Verwaltungssystem PH-Online über sDAV/eDAV)

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

---

## Curriculum

---

### Teil IV: Modulraster

**Pädagogische Hochschule Steiermark - Institut 3**

**Lehrgang „Das sonderpädagogische Gutachten“**

1. Semester	2. Semester
<b>SG – 1a</b> <b>Das sonderpädagogische Gutachten 1</b>	<b>SG – 1b</b> <b>Das sonderpädagogische Gutachten 2</b>
3 SWS 0,50 SWS (betreute Studienanteile) 3 ECTS-Credits	2,5 SWS 1,00 SWS (betreute Studienanteile) 3 ECTS-Credits
5,5 SWS 1,5 SWS (betreute Studienanteile) 6 ECTS-Credits	

## Teil V: Modulübersicht

SG	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *)		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS- Credits
	HW	FW	SP	ES		zu 45 Min.	zu 60 Min.	Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	
<b>Psycho-soziale Problemfelder</b>					V/OSE/UE/...					
Lernprozessbegleitung				1,00	AG		12,00	12,00	13,00	1,00
Gesetzliche und wissenschaftliche Grundlagen	1,00				VO	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Informationsgewinnung		1,00			SE/UE	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Nichtstandardisierte diagnostische Verfahren		1,00			UE	1,00	0,00	12,00	0,50	0,50
Lerndiagnostik		1,00			UE	1,00	0,00	12,00	0,50	0,50
Standardisierte diagnostische Verfahren	0,50				SE	0,50	0,00	6,00	7,00	0,50
Spezielle diagnostische Verfahren		0,50			UE	0,50	0,00	6,00	6,00	0,50
Gutachtenerstellung		1,00			UE	0,50	0,50	12,00	13,00	1,00
<b>Summe SG</b>	<b>1,50</b>	<b>3,50</b>	<b>0,00</b>	<b>1,00</b>		<b>5,50</b>	<b>12,50</b>	<b>84,00</b>	<b>66,00</b>	<b>6,00</b>

\*) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

Anmerkungen: Die Modulübersicht stellt eine Gesamtübersicht über den Lehrgang dar, da eine flexible Konzeption notwendig ist aufgrund der regional unterschiedlichen Organisationsformen in den Bundesländern (z.B. Semesterverteilungen der Lehrveranstaltungen).

## Teil VI: Modulbeschreibungen

Kurzzzeichen:	Modulthema:		
SG-1a und SG-1b	Das Sonderpädagogische Gutachten		
Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:		
Das sonderpädagogische Gutachten	N.N.		
Studienjahr:	ECTS-Credits:		Semester:
Laufendes Studienjahr	6		2
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	Niveaustufe (Studienabschnitt):		
jährlich im Winter- und Sommersemester			
Kategorie:			
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	
X			
Basismodul	Aufbaumodul		
X			
Verbindung zu anderen Modulen:			
---			
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:	
---	---	---	
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
siehe § 10			
Bildungsziele:			
<p><b>+ Gesetzliche und wissenschaftliche Grundlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wissen über gesetzliche und wissenschaftliche Grundlagen erwerben</li> <li>- Kenntnis über Inhalte der Pflichtschullehrpläne erwerben</li> <li>- Relevanz entwicklungspsychologischer Deutungen für die Gutachtenerstellung erkennen</li> <li>- Bescheid wissen über Prozess</li> <li>- Aufbau und Wesen eines Sonderpädagogischen Gutachtens</li> </ul> <p><b>+ Informationsgewinnung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzepte und Modelle zur Kommunikation und Gesprächsführung (bei Schüler/innen und Erwachsenen) kennen lernen, trainieren und reflektieren</li> <li>- Grundlagen von Beratung im Kontext der Informationsgewinnung erwerben</li> <li>- Durchführung und kritische Reflexion von Anamnese und Exploration anhand von Fallbeispielen (einschließlich soziokultureller Aspekte und der Lernsituationen)</li> <li>- weitere Informationsquellen erschließen (Berichte, Gutachten, Stellungnahmen, Befunde, Arbeitsproben,...) erschließen und interpretieren</li> </ul> <p><b>+ Nichtstandardisierte diagnostische Verfahren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pädagogisch diagnostische Beobachtungen trainieren</li> <li>- Lernumgebungen beschreiben; Informelle diagnostische Verfahren und Methoden kennen lernen und auf ihre Anwendbarkeit prüfen</li> </ul> <p><b>- Lerndiagnostik:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Theoretische Grundlagen zum Aufbau der Schriftsprache und der mathematischen Kompetenzen kennen lernen</li> <li>- Fertigkeiten im Schriftspracherwerb und mathematische Kompetenzen überprüfen können</li> <li>- Verfahren zur Abklärung des schulstufengerechten Leistungsvermögens kennen lernen und überprüfen können</li> </ul> <p><b>+ Standardisierte diagnostische und spezielle diagnostische Verfahren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Testtheoretische Grundlagen kennen lernen</li> <li>- Testverfahren zur Überprüfung der Basisbereiche kennen lernen und anwenden</li> <li>- Schulleistungsbezogene Tests kennen lernen und anwenden</li> <li>- Verfahren zur Diagnostik bei Schüler/innen mit Migrationshintergrund und mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten kennen lernen und anwenden</li> <li>- Verfahren zur Diagnostik bei schwerstbehinderten/mehrfachbehinderten Schüler/innen kennen lernen und anwenden</li> </ul>			

+ Gutachtenerstellung:

- Aufbau eines Sonderpädagogischen Gutachtens kennen lernen
- Richtlinien für die sprachliche Performanz kennen lernen
- Modellgutachten kennen lernen
- Verfassen eines Mustergutachtens

**Bildungsinhalte:**

+ Gesetzliche und wissenschaftliche Grundlagen:

- Gesetzliche Grundlagen für die Gutachtenerstellung (relevante Gesetze, Verordnungen, Erlässe)
- Pflichtschullehrpläne
- Prozess, Aufbau und Wesen eines Sonderpädagogischen Gutachtens
- relevante entwicklungspsychologische Grundlagen

+ Informationsgewinnung:

- Konzepte und Modelle zur Kommunikation und Gesprächsführung (bei Schüler/innen und Erwachsenen)
- Grundlagen von Beratung im Kontext der Informationsgewinnung
- Anamnese und Exploration (einschließlich soziokultureller Aspekte und der Lernsituation)
- weitere Möglichkeiten der Informationsgewinnung (Berichte, Gutachten, Stellungnahmen, Befunde, Arbeitsproben,...)

+ Nichtstandardisierte basisdiagnostische Verfahren:

- Pädagogisch diagnostische Beobachtung
- Beschreibung der Lernumgebung (Methodik, Didaktik, Lernatmosphäre)
- Informelle diagnostische Verfahren und Methoden zu den Bereichen: Basisfähigkeiten (Kognition, Sprache und Kommunikation, Motorik, Wahrnehmung)
- Arbeits-, Lernverhalten und Ausdauer
- Aufmerksamkeit, Merkfähigkeit, Konzentration und Ausdauer
- Sozialverhalten

+ Lerndiagnostik:

- Theoretische Grundlagen zum Aufbau der Schriftsprache und der mathematischen Kompetenzen
- Fertigkeiten im Schriftspracherwerb und mathematische Kompetenzen
- Verfahren zur Abklärung des schulstufengerechten Leistungsvermögens

+ Standardisierte diagnostische und spezielle diagnostische Verfahren:

- Testtheoretische Grundlagen
- Testverfahren zur Überprüfung der Basisbereiche
- Schulleistungsdiagnostik
- Diagnostik bei Schüler/innen mit Migrationshintergrund
- Diagnostik bei Schüler/innen mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten
- Diagnostik bei schwerstbehinderten/mehrfachbehinderten Schüler/innen

+ Gutachtenerstellung:

- Aufbau eines Sonderpädagogischen Gutachtens
- Richtlinien für die sprachliche Performanz
- Modellgutachten
- Verfassen eines Mustergutachtens

**Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:**

Die Absolventinnen/Absolventen...

+ Gesetzliche und wissenschaftliche Grundlagen:

- wissen um gesetzliche und wissenschaftliche Grundlagen Bescheid.
- besitzen Kenntnisse über Inhalte der Pflichtschullehrpläne.
- besitzen Kenntnisse über relevante entwicklungspsychologische Deutungsmöglichkeiten.
- wissen über Prozess, Aufbau und Wesen eines Sonderpädagogischen Gutachtens Bescheid.

+ Informationsgewinnung:

- wissen um Konzepte und Modelle zur Kommunikation und Gesprächsführung (bei Schüler/innen und Erwachsenen) Bescheid.
- haben Kenntnisse über Grundlagen der Gesprächsführung im Kontext der Informationsgewinnung.
- können Anamnese und Exploration (einschließlich soziokultureller Aspekte und der Lernsituation) auf Basis vorgegebener Kriterien und unter Berücksichtigung weiterer Informationsquellen durchführen.

+ Nichtstandardisierte basisdiagnostische Verfahren:

- erwerben und zeigen pädagogisch-diagnostische Beobachtungs- und Dokumentationskompetenz.
- wissen um informelle diagnostische Verfahren sowie Methoden und deren Anwendbarkeit Bescheid.

+ Lerndiagnostik:

- kennen die theoretischen Grundlagen zum Aufbau der Schriftsprache und mathematischer Kompetenzen.
- wissen um die Überprüfungsöglichkeiten der Fertigkeiten im Schriftspracherwerb und der mathematischen Kompetenzen Bescheid.
- besitzen die Kompetenz zur Abklärung des schulstufengerechten Leistungsvermögens.

+ Standardisierte diagnostische und spezielle diagnostische Fragestellungen:

- kennen die testtheoretischen Grundlagen.
- wissen über Testverfahren zur Überprüfung der Basisbereiche Bescheid.
- erwerben die Kompetenz zur Anwendung und Interpretation standardisierter Schulleistungstests,
- die Kompetenz zur Diagnostik bei Schüler/innen mit Migrationshintergrund,
- die Kompetenz zur Diagnostik bei Schüler/innen mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten bzw.
- die Kompetenz zur Diagnostik bei schwerstbehinderten/mehrfachbehinderten Schüler/innen.

+ Gutachtenerstellung:

- wissen um den Aufbau eines Sonderpädagogischen Gutachtens Bescheid.
- erwerben Sicherheit in der sprachlichen Performanz.
- können individuelle Entwicklungsprofile unter Einbeziehung der Inhalte von Pflichtschullehrplänen und systemischen Kontexten beschreiben.
- können eine Zusammenschau vorliegender diagnostischer Daten, einschließlich Interpretation daraus resultierender Schlussfolgerungen, erstellen.

Literatur:

gemäß Lehrveranstaltungsprofil

Lehr- und Lernformen:

Vorlesung, Seminar, Übung

Leistungsnachweise: Einzelbeurteilungen aller Lehrveranstaltungen

Immanenter Prüfungscharakter; schriftliche und/oder mündliche Prüfungen; Ausmaß gemäß Lehrveranstaltungsbeschreibungen, der Prüfungsordnung und nach Maßgabe der jeweiligen Modulplanung

Sprache(n):

Deutsch

Anmerkung:

Die Modulbeschreibung stellt eine Gesamtübersicht über den Lehrgang dar, da eine flexible Konzeption notwendig ist aufgrund der regional unterschiedlichen Organisationsformen in den Bundesländern (z.B. Semesterverteilungen der Lehrveranstaltungen).

## **Teil VII: Prüfungsordnung**

### **§ 12 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für den Lehrgang „ Das sonderpädagogische Gutachten“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

### **§ 13 Vorbemerkung**

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen bzw. die Lehrveranstaltungsprofile zu beachten.

Die Prüfungsanforderungen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module sind auf die für das jeweilige Modul bzw. den Studiengang gültigen (Teil-)Kompetenzen so abzustimmen, dass die in § 3 Abs. 1 der Hochschul-Curriculaverordnung genannte Kompetenzorientierung des Studiums gewährleistet ist. Die Arten der Leistungsfeststellung haben die differenzierte Einschätzung der Kompetenzentwicklung der Studierenden zu ermöglichen.

### **§ 14 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten**

1. Folgende Prüfungen bzw. Leistungsnachweise sind vorgesehen:  
Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen
  - 1.1.1. durch eine mündliche oder schriftliche kommissionelle Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul,
  - 1.1.2. durch mündliche oder schriftliche Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
2. Schriftliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 45 Minuten nicht unter- und eine Dauer von drei Normstunden nicht überschreiten.
3. Mündliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 40 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die/Der Prüfer/in bzw. die/der Vorsitzende der Prüfungskommission hat jedoch das Recht, einzelne Zuhörer/innen auszuschließen, wenn dies aus räumlichen Gründen erforderlich ist oder wenn die Anwesenheit der Zuhörer/innen das Prüfungsgeschehen beeinträchtigt.

### **§ 15 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren**

Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig – spätestens am Tag der Prüfung bis 8 Uhr – zu den Prüfungen bzw. zu deren Wiederholungen bei den jeweiligen Prüferinnen / Prüfern oder – im Falle kommissioneller Prüfungen über das gesamte Modul oder im Falle der Präsentation des Mustergutachtens – bei der zuständigen Institutsleitung anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

## **§ 16**

### **Anwesenheit**

1. Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung ist die ordnungsgemäße Inskription und die laut Lehrveranstaltungstyp festgelegte Mindestanwesenheit.
2. Die Mindestanwesenheit umfasst bei Seminaren und Übungen den Besuch im Ausmaß von mindestens drei Viertel der tatsächlich gehaltenen Studienveranstaltungseinheiten sowie die Mitarbeit inklusive der Erfüllung allfälliger Studienaufträge. Andernfalls wurde an der Studienveranstaltung „ohne Erfolg teilgenommen“.
3. Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Krankenhausaufenthalt) kann die zuständige Institutsleitung eine besondere Vereinbarung (z.B. Studienauftrag) treffen.

## **§ 17**

### **Generelle Beurteilungskriterien**

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil-)Kompetenzen.
2. Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen (lehrveranstaltungsimmanente Leistungsfeststellung), durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
3. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsfeststellungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Davon abweichende Beurteilungsformen (positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“) sind in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modulbeschreibungen geregelt.
4. Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

## **§ 18**

### **Ablegung und Beurkundung von Prüfungen**

1. Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden gemäß § 46 Hochschulgesetz 2005 schriftlich zu beurkunden.

2. Den Studierenden ist auf ihr Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

## **§ 19**

### **Prüfungswiederholungen**

1. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist.
2. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei von der Institutsleitung unter Berücksichtigung des/der Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
3. In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 und Z 6 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

## **§ 20**

### **Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen**

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 Hochschulgesetz 2005.
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 Hochschulgesetz 2005.

## **§ 21**

### **Prüfungen und Beurteilungen über einzelne Module / Lehrveranstaltungen**

1. Die Lehrenden haben die Studierenden nachweislich zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls über die Ziele, die inhaltlichen Schwerpunkte, die zu erwerbenden Kompetenzen und die zu erbringenden Leistungsnachweise und Beurteilungskriterien zu informieren.
2. Für die Durchführung von Prüfungen bzw. anderen Leistungsnachweisen über Lehrveranstaltungen eines Moduls gelten die Lehrenden als bestellt, die im jeweiligen Modul unterrichten.
3. Ist über ein Modul eine kommissionelle Prüfung vorgesehen, hat die Institutsleitung eine Prüfungskommission zu bilden, die aus drei im Modul Lehrenden besteht. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
4. Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen abgelegt werden. Andere Leistungsnachweise (z.B. Studienaufträge, Portfolios) können jedoch bereits während der Lehrveranstaltung erbracht werden.
5. Prüfungen oder andere Leistungsnachweise für den Abschluss eines Moduls sind studienbegleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Der Abschluss eines Moduls soll spätestens bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einem vergleichbaren aktuellen Modul / an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Institutsleitung.

6. Die Institutsleitung bzw. die/der Lehrveranstaltungsleiter/in hat pro Modul / Lehrveranstaltung jedenfalls drei Prüfungstermine festzusetzen.
7. Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs.1 Z 7 Hochschulgesetz 2005 sowie § 4 Abs. 5 Hochschul-Curriculaverordnung unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

## **§ 22**

### **Nähere Bestimmungen über den Lehrgangsabschluss und die Abschlussarbeit (Erstellung eines Mustergutachtens)**

1. **Leistungsnachweise**  
Die einzelnen Lehrveranstaltungen sind gemäß § 43 HG 2005 mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen. Am Ende der Ausbildung erfolgt eine Präsentation und Diskussion eines Mustergutachtens einschließlich der Interpretation daraus resultierender Schlussfolgerungen.
2. **Erstellen eines Mustergutachtens**  
Das Mustergutachten ist eine auf den Lehrveranstaltungen beruhende, schriftliche Darstellung der jeweiligen Aufgabenstellungen und Erkenntnisse.  
Das erstellte Mustergutachten ist auf wissenschaftlicher Basis zu verfassen, dokumentiert den persönlichen Lernweg und zeigt eine reflektierte Arbeit der Gutachter/innen Tätigkeit.
3. **Präsentation des Mustergutachtens und Diskussion**  
Die Präsentation des Mustergutachtens ist eine schriftliche / multimediale Darstellung der Bearbeitung von Aufgabenstellungen aus einzelnen Lehrveranstaltungen.  
Der / Die Lehrgangsleiter/in bestellt die Prüfungskommission, die aus drei in den Lehrveranstaltungsbereichen eingesetzten Vortragenden besteht. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in.
4. **Beurteilung**  
Die Beurteilung des Lehrganges lautet – nach erfolgreicher Absolvierung aller Module und der Präsentation – gemäß § 43 HG 2005 „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“.

## **§ 23**

### **Lehrgangsabschluss**

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5.

Nach Abschluss des Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am (Hochschul)Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrganges erhalten die Absolvent/innen ein Lehrgangszeugnis. Dieses bildet die Grundlage für die Zuteilung der Bezeichnung „Sonderpädagogische Gutachterin/ Sonderpädagogischer Gutachter“ durch die Schulaufsicht I. bzw. II. Instanz.

## **Teil VIII: Schlussbemerkungen**

### **§ 24 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

## **Teil IX: Begutachtungsverfahren**

### **§ 25 Begutachtungsverfahren**

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

### **§ 26 Eingebundene Institutionen und Personen**

- (1) Landesschulrat für Steiermark
- (2) Andere Pädagogische Hochschulen

### **§ 27 Ergebnisse**

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens stellte die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den (Hochschul)Lehrgang dieses Curriculums Bedenkenfreiheit angenommen werden kann.

## Teil X: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: 07.05.2010, Einreichversion  
29.05.2010, Version 2  
28.03.2011, Version 3  
24.03.2015, Version 4
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt:
- Institutsleitung: Dr.<sup>in</sup> Andrea Holzinger  
Tel.: 0316 8067 5 1301  
mailto: andrea.holzinger@phst.at
- Inhalt: für die bundesweite Arbeitsgruppe:
- LSI Dipl.-Päd. Herbert Buchebner  
LSR für Steiermark  
Tel.: (0316) 345-419  
mailto: herbert.buchebner@lsr-stmk.gv.at